

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 933 - 934

Ein Stendaler Urtheilsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert als Beitrag zur Kenntniß des Magdeburger Rechts herausgegeben von Dr. J. Fr. Behrend. Berlin, 1868. Verlag von J. Guttentag

Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

22.

Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland von Dr. Richard Schroeder, außerordentl. Professor in Bonn. Zweiter Theil: Die Zeit der Rechtsbücher. Erste Abtheilung. Das schwäbisch-bairische Recht. Stettin und Elbing. Léon Saunier's Buchhandlung. 1868.

Auch unter dem Titel:

Das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter.

Die jetzt vorliegende Fortsetzung des bereits in diesen „Beiträgen“ Bd. VIII S. 302 f. in seinem ersten Theile angezeigten Werkes enthält die erste Abtheilung des zweiten Bandes, die dem ganzen süddeutschen Rechtsgebiete mit Einschluß der Schweiz und der sämtlichen österreichischen Lande gewidmet ist. Der zweite Band, welcher die Zeit von der Auflösung des fränkischen Reichs bis zur Reception des römischen Rechts, also die Zeit der Rechtsbücher umfaßt, zerfällt nämlich in drei Abtheilungen: das schwäbisch-bairische, das fränkische und das sächsisch-friesische Recht, von denen jede für sich ein Ganzes bildet. Die Arbeit des Verfassers ist hier um so verdienstvoller, als das süddeutsche Recht — wie die Vorrede sagt — „bisher das Stiefkind der Juristen gewesen ist; der Boden ist zu dornenvoll, es fehlt an einem bestimmten Mittelpunkte, an dem sich, wie im Norden an den Sachsenspiegel, die Forschung anlehnen könnte.“

Die erste Abtheilung behandelt im ersten Buch nach Voranschickung einer Uebersicht und einer Darlegung der Terminologie der Quellen (§§ 1, 2) „die besonderen Bestandtheile des ehelichen Vermögens“ nach den verschiedenen süddeutschen Rechten — nämlich die Heimsteuer (§§ 3, 4), die Morgengabe (§§ 5—9), das Leibgedinge (§§ 10, 11), die Widerlegung (§§ 12, 13). Das zweite Buch hat zum Gegenstande das „Schicksal des ehelichen Vermögens“ und zwar die Verhältnisse während der Ehe (§§ 14—20) und die Verhältnisse nach Auflösung der Ehe (§§ 21—26). Am Schlusse ist in einem besonderen Kapitel die Lehre von den Schuldverhältnissen der Ehegatten (§§ 27, 28) im Zusammenhange dargestellt.

Auch dieser Band zeichnet sich aus durch die rein quellenmäßige Darstellung des Gegenstandes, welche von der gründlichen Durchforschung und umsichtigen Benutzung der Quellen überall die überzeugendste Kunde gibt. Es ist daher erfreulich, wenn wir am Schlusse der Vorrede die hiermit bestens acceptirte Zusage erhalten, die fernere Fortsetzung des Werkes werde rascher vor sich gehen.

Dr. J. A. Gruchot.

23.

Ein Stendaler Urtheilsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert als Beitrag zur Kenntniß des Magdeburger Rechts herausgegeben von Dr. J. Fr. Behrend. Berlin, 1868. Verlag von J. Guttentag. gr. 8. 122 Seiten.

Dem verdienten Herausgeber der „Magdeburger Fragen“ *) verdanken wir in der angezeigten Schrift einen weiteren sehr werthvollen Beitrag zur Kunde des deutschen Rechts des Mittelalters. Die hier veröffentlichte Sammlung ist, wie die Einleitung besagt, der Handschrift der königl. Bibliothek in

*) s. die Anzeige in diesen „Beiträgen“ Bd. X. S. 145 f.

Berlin entnommen, welche in Homeyer's Rechtsbüchern (1856) unter Nr. 29 verzeichnet ist und gegenwärtig die Signatur MS. Boruss. fol. 481 trägt. Dieselbe besteht aus zwanzig Pergamentblättern in klein Folio und ist von Bl. 1a bis Bl. 20a mit den Urtheilen beschrieben, die den Inhalt der Publication bilden. Der Zweck der Sammlung war, wie die amtliche Eigenschaft des Schreibers und die von ihm angewendete Sorgfalt vermuthen läßt, ein officieller. Die Handschrift ist dazu bestimmt gewesen, von den Stendaler Schöffen bei der Rechtsprechung benutzt zu werden. Es ist demnach in der vorliegenden Sammlung eines der Urtheilsbücher zu erblicken, wie sie nicht nur in den Städten des Magdeburger Rechts, sondern auch bei anderen städtischen Gerichten, die mit einem Oberhof in Verbindung standen, häufig vorkommen — dienend als Präjudiciensammlungen, in welche fortlaufend Abschriften der vom Oberhof erhaltenen Sprüche eingetragen wurden. Dieselbe enthält übrigens das älteste bisher bekannte Urtheilsbuch aus dem Gebiete des Magdeburger Rechts und erscheint um so wichtiger, als es eine bereits öfter gemachte Wahrnehmung ist, daß die Magdeburger Schöffenurtheile aus der früheren Zeit den gegen Ende des 14. Jahrhunderts und noch später ergangenen in Beziehung auf die Beherrschung des Stoffes wie auf die Präcision der Aussprüche selbst bei weitem vorzuziehen sind. Das Urtheilsbuch stellt sich, wie der Herausgeber ferner zeigt, unzweifelhaft als ein der Stadt Stendal angehöriges dar. Mehrere Urtheile sind ausdrücklich nach Stendal gerichtet und bei einem Theile der übrigen ist diese Beziehung indirect gegeben. Ueber die Persönlichkeit des Stadtschreibers Johannes ergibt sich daraus nur so viel, daß er nicht lange vor 1334 in's Amt gekommen zu sein scheint und jedenfalls noch im Jahre 1336 in Thätigkeit gewesen sein muß. — Die Einleitung gibt uns demnächst eine genaue Beschreibung der mit bemerkenswerther Sorgfalt angelegten Handschrift, so wie den Versuch einer Erklärung der darin vorkommenden verschiedenen Zeichen. — Die Zahl der mitgetheilten Urtheile beträgt 31.

In den Anmerkungen ist der Versuch gemacht, die Urtheile der Sammlung mit den sonstigen Quellen des Magdeburger Rechts in Zusammenhang zu bringen. Dieselben enthalten zum Theil ausführliche Erörterungen, von denen beispielsweise hervorgehoben seien: die Erörterung über Arrestverfahren, Befegung (Anmerkung i zu Urtheil II. S. 8 f.), über die rechtliche Stellung des Mannes zum Frauengut nach älterem deutschen Recht (Anmerk. a zu Urtheil XI S. 52 f.), über die Zuziehung der Treuhänder bei Gelöbnissen und Verpfändungen — ein bisher nicht beachtetes Beispiel einer deutschrechtlichen Correalobligation (Anmerk. e zu Urtheil XII S. 64, 65), über das vormalige eheliche Güterrecht in Stendal (Anmerk. a zu Urtheil XV S. 72 f.), über Thierschaden (Anmerk. zu Urtheil XVII. S. 77 f.), über die persönliche Fähigkeit zu Vergabungen (Anmerk. a zu Urtheil XX S. 85 f.), über die Behandlung des Diebesgutes (Anmerk. a zu Urtheil XXII. S. 93 f.), über die Klage mit Gezeugen und das Nothrecht (Anmerk. a, b zu Urtheil XXIV S. 96 f.), über die Ansprache bei Klagen um Erbe (Anmerk. b, c, d zu Urtheil XXVI S. 104 f.).

Ein Wort- und Sachregister beschließt das Buch, das sich auch durch seine äußere Ausstattung empfiehlt.

Dr. J. U. Gruchot.